

GEBÜHRENORDNUNG
zum Reglement über die Abwassergebühren

Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2004,
7. November 2011, bzw. 31. August 2020

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist, gestützt
auf das neue Reglement über die Abwassergebühren vom
23. Juni 2005

beschliesst:

Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 1

Der Beitragsansatz beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage ist in den §§ 7 bis 9 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist festgelegt.

Beitragsansatz

§ 2

¹ Die Anschlussgebühr an das Schmutzwasser- und/oder an das Reinabwassernetz jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt **Fr. 20.00** pro m² Bruttogeschossfläche.

Anschluss-Gebühr

² Für die Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird die Grundgebühr für das Regenwasser reduziert.

Grundgebühr bei Versickerung und Einleitung in Vorfluter

Grundsätzlich gelten folgende Reduktionen:

- für die gesamte Dachfläche **50 %**
- für die gesamte Vorplatzfläche **20 %**

³ Der Gebührenansatz in Absatz 1 basiert auf dem BFS-Baupreisindex für Tiefbau von 119.5 Punkten (Stand Oktober 2004). Steigt oder sinkt der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Konsumentenindex mindestens 5 % beträgt.

§ 3

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt **Fr. 1.55** pro m² Gebäudegrundfläche.

Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

² Die Grundgebühren für Grosseinleiter werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt.

Für Kleinbetriebe wird die Grundgebühr gemäss § 7 Abs. 2 des Gebührenreglements festgelegt. Die Gemeindestrassen werden mit einem Pauschalbetrag von **Fr. 50'000.00** abgegolten.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 1.10¹** pro m³ Wasserverbrauch

⁴ Reduktion der jährlichen Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
- b) Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wie Gärtnereien etc. sind für den Wasserverbrauch, welcher nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird (Bewässerungen etc.) separate Wassermesser zu installieren. Dieser Wasserverbrauch ist für das Abwasser nicht gebührenpflichtig.
- c) Die Benützungsggebühr für Niederdruck-Brunnen beträgt pro Brunnen und Jahr **Fr. 150.00**. Kann nachgewiesen werden, dass das überlaufende Wasser versickert oder in ein Gewässer abgeleitet wird, entfällt die Benützungsggebühr.

§ 4

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Preisen nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden alten Gebührenordnungen aufgehoben, insbesondere der in der Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Ordnungs-Nr. 425.1) enthaltene Bereich „Abwasserentsorgung“.

Der Gemeindepräsident

Leiterin Zentrale Dienste

Stefan Hug-Portmann

Lyla Khan

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

¹ GRB Nr. 2020-79 vom 31.08.2020